

ALLGEMEINES:

Die in nachstehenden Finanzierungstabellen wiedergegebenen Werte sind in MEURO ausgedrückt. Die Tabellen sind nach Jahren, Schwerpunkten, Schwerpunktbereichen und Maßnahmen gegliedert. Es sind darin sowohl die Beteiligungen der öffentlichen Träger (EU, Staat und Autonome Provinz Bozen) verzeichnet, als auch die der Privaten. Die Prozentsätze der Beteiligungen beziehen sich auf die Gesamtausgabe.

Die Tabelle auf Seite 175/A – 1 gibt die vorgesehene allgemeine finanzielle Dotierung wieder, die insgesamt die Mittel für die bereits laufenden Maßnahmen (Verordnung (EG) Nr. 2078/92 und Verordnung (EG) Nr. 2080/92), die Mittel für die Maßnahmen dieses Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums und die zusätzlichen Landesmittel umfasst, die als staatliche Beihilfen zu verstehen sind.

Der Finanzierungsplan gemäß Tabelle auf Seite 175/A – 2 umfasst sowohl die Mittel, welche für die neuen, in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen 2000/2006 vorgesehen sind, als auch die Mittel für die laufenden Maßnahmen zu Lasten des Gemeinschaftshaushaltes 2000/2006 (Verordnung (EG) Nr. 2078/92 und Verordnung (EWG) Nr., 2080/92). Die Mittel für die laufenden Maßnahmen sind in den Tabellen auf Seite 175/B/C/D verzeichnet.

Hinsichtlich der Maßnahme Nr. 13, „Agrarumweltmaßnahmen“, sei klargestellt, dass der Jahresfinanzierungsplan für die laufenden Maßnahmen für das Jahr 2000 die Ausgaben beinhaltet, die zu Lasten des EAGFL-Geschäftsjahres 16.10.1998-15.10.1999 gehen (noch nicht ausgezahlte Prämien für das Jahr 1999 und die vorhergehenden) sowie die Ausgaben zu Lasten des Geschäftsjahres 16.10.1999 - 15.10.2000 (Prämien für das Jahr 2000), und zwar kraft der Übergangsbestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2603/99.

Die übrigen Tabellen beziehen sich auf die neuen Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum. Sie sehen ausschließlich für die Maßnahmen gemäß Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 auch die Gliederung nach Ziel-2-Gebieten und Gebieten außerhalb Ziel 2 vor. Dazu sei klargestellt, dass die Tabellen lediglich Schätzwerte wiedergeben, die hinsichtlich des Anteils an Finanzierungen für die Ziel-2-Gebiete für jede Maßnahme gemäß Art. 33 nicht bindend sind, da diese Gebiete auf Landesebene offiziell noch nicht abgegrenzt wurden. Sämtliche Maßnahmen dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum sind nämlich horizontale Maßnahmen und gelten für das gesamte Südtiroler Landesgebiet.

Im Kapitel 12 – Zusätzliche staatliche Beihilfen – sind schließlich die zusätzlichen Finanzierungen zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen für einige Maßnahmen dieses Plans angeführt.

FINANZIERUNGSTABELLEN:

1. *Gesamtfinanzierungsplan für jedes Jahr des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2000 bis 2006 (laufende Maßnahmen + Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum + zusätzliche staatliche Beihilfen)*
2. *Jahresfinanzierungsplan des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum mit Beteiligungen: Mittel für die laufenden Maßnahmen + Mittel des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Jahresfinanzierungsplan für die laufenden Maßnahmen*
3. *Gesamtfinanzierungsplan pro Jahr und Maßnahme mit Beteiligungen*
4. *Finanzierungstabellen pro Jahr und Maßnahme der Entwicklungsschwerpunkte:*
 - Schwerpunkt 1 – Modernisierung der Bereiche Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft
 - Schwerpunkt 2 – Unterstützung für ländliche Gebiete
 - Schwerpunkt 3 – Schutz der Umwelt und der Landschaft, Förderungen für die Einführung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen
5. *Finanzierungstabellen pro Jahr und Maßnahme der Schwerpunktbereiche des Schwerpunktes 1:*
 - Schwerpunktbereich 1 – Vorhaben zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - Schwerpunktbereich 2 – Vorhaben zugunsten der Vermarktung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Schwerpunktbereich 3 – Vorhaben im Bereich Dienstleistungen für die Betriebe und Berufsbildung
6. *Jahresfinanzierungstabellen der Maßnahmen:*
 - Schwerpunkt 1, Schwerpunktbereich 1:
 - Maßnahme Nr. 1: Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben
 - Maßnahme Nr. 2: Niederlassung von Junglandwirten
 - Maßnahme Nr. 3: Vorruhestand
 - Maßnahme Nr. 4: Flurbereinigung

Maßnahme Nr. 5 – I: Investitionen im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof und Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr in ländlichen Gebieten, einschließlich Informationstätigkeit im Bereich Forstwirtschaft

Schwerpunkt 1, Schwerpunktbereich 2:

Maßnahme Nr. 6: Verbesserung der Voraussetzungen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Maßnahme Nr. 5 – II: andere Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft – Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte

Schwerpunkt 1, Schwerpunktbereich 3:

Maßnahme Nr. 7: Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe

Maßnahme Nr. 8: Berufsbildung

Schwerpunkt 2:

Maßnahme Nr. 9: Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen

Maßnahme Nr. 10: Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte

Maßnahme Nr. 11: Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastrukturen

Maßnahme Nr. 12: Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen

Schwerpunkt 3:

Maßnahme Nr. 13: Agrarumweltmaßnahmen

Maßnahme Nr. 14: Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Maßnahme Nr. 15 – A: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes

Maßnahme Nr. 15 – B: Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Unterstützung ihrer umweltspezifischen Funktionen und ihrer Schutzfunktionen

8. Jahresfinanzierungstabellen der Maßnahmen gemäß Art. 33 – Finanzmittel für Ziel-2-Gebiete (annähernde Schätzung):

Zusammenfassender Plan pro Jahr

Schwerpunkt 1, Schwerpunkt 2, Schwerpunkt 3

Schwerpunktbereich 1 und Schwerpunktbereich 3 des Schwerpunktes 1

Maßnahmen 4, 5 – I, 7, 9, 10, 11, 12, 15 – A

OVERBOOKING

Im Sinne des Beschlusses des Interministeriellen Komitees für Wirtschaftsförderung Nr. 225/99 vom 21.12.99, Abs. 3, ist, um die Ausführung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum effizienter zu gestalten und das Erreichen der Planungsziele sowohl in finanzieller als auch in materieller Hinsicht abzusichern, bei Erreichen der 100%-Marke der förderfähigen Ausgaben im Sinne dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum für jede Maßnahme und jedes Jahr ein overbooking in Höhe von 15% der besagten förderfähigen Gesamtausgabe gemäß nachfolgenden Finanzierungstabellen zugelassen. Dazu werden Finanzmittel aus dem Haushalt der Autonomen Provinz Bozen verwendet.

Beim Rechenschaftsbericht an die EU und an den italienischen Staat wird die Landesverwaltung zusätzlich zu den in nachfolgenden Tabellen verzeichneten Beträgen (Kofinanzierungsanteil) auch das Ausmaß des overbookings aus eigenen Mitteln erklären: Falls keine Gemeinschaftsmittel und/oder staatlichen Mittel verfügbar sind, die von anderen italienischen Regionen und/oder Provinzen nicht genutzt wurden, beantragt die Autonome Provinz Bozen ausdrücklich die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft und den Staat im Rahmen der verfügbaren Mittel.

KASSENPRINZIP:

Beim Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der für die Ausführung verantwortlichen Behörde ist das Kassenprinzip zu berücksichtigen, das heißt, die getätigten Ausgaben sind innerhalb der festgelegten Frist abzurechnen.

ANERKANNTE ZAHLSTELLE:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Anerkennung einer eigenen Landeszahlstelle im Sinne des L.G. Nr. 7 vom 09.08.1999, Art. 13 beantragen.

Vor dieser Anerkennung fungiert zwecks Ausführung dieses Entwicklungsplans für den ländlichen Raum die von der Europäischen Union bereits offiziell anerkannte Behörde als Zahlstelle für die Zahlungen an die Endbegünstigten.